

1981

Ausgegeben zu Bonn am 14. Januar 1981

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 81	Dritte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung (WoGV) 402-27-1	33
8. 1. 81	Neufassung der Wohngeldverordnung 402-27-1	35
17. 12. 80	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 17 Nr. 2, § 15 Nr. 10 b in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Neunzehnten Rentenanstpassungsgesetzes) 1104-5, 8232-10-19	40
23. 12. 80	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu dem Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung) 1104-5, 806-1	40
2. 1. 81	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 15 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung des Art. 1 Nr. 8 Buchstaben c und d des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes) 1104-5, 792-1, 792-3	41
6. 1. 81	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn 931-1-1	41
22. 12. 80	Berichtigung der Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1981 754-2-2-5	42

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	42
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	43

Dritte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung (WoGV)

Vom 8. Januar 1981

Auf Grund des § 36 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der Wohngeldverordnung

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 607), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2534), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die einleitenden Worte und die Nummern 1 und 2 von Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

„(1) Sind die in § 5 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes bezeichneten Kosten, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist, oder können die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wohngeld-

gesetzes bezeichneten Betriebskosten im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so bleiben sie in Höhe der folgenden Pauschbeträge außer Betracht:

1. für Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder Fernwärmeversorgungsanlagen 1,60 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
2. für Kosten des Betriebs zentraler Warmwasser- oder Fernwarmwasserversorgungsanlagen 0,30 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;“.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Folgende Kosten fallen unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes:

1. bei zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen sowie zentralen Warmwasserversorgungsanlagen die in Nummer 4 Buchstaben a, b und d sowie in Nummer 5 Buchsta-

- ben a und c der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 785), bezeichneten Betriebskosten,
2. bei Anlagen zur Versorgung mit Fernwärme und Fernwarmwasser von den in Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe b der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung bezeichneten Kosten
- a) der Arbeitspreis,
 - b) die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen und
 - c) im Grundpreis enthaltene Kosten des Betriebs. Der Miete sind jedoch im Grundpreis enthaltene Beträge für Kapitalkosten, Abschreibungen sowie für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten zuzurechnen."
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei der Ermittlung des Mietwertes nach § 8 und der Untermiete sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“
2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Von dem Gesamtentgelt, das der Bewohner eines Heimes für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum und andere Leistungen erheblichen Umfangs wie Beköstigung und Pflege entrichtet, sind bei der Belegung eines Raumes mit einem Bewohner 20 vom Hundert, mit mehreren Bewohnern 15 vom Hundert als Miete anzusetzen. Sind in dem Gesamtentgelt gesondert erhobene Zulagen, insbesondere für erhöhte Pflege, enthalten, die erkennbar nicht auf die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum entfallen, so ist der nach Satz 1 maßgebende Vomhundertsatz nur auf das übrige Entgelt anzuwenden. Können solche im Gesamtentgelt enthaltene Zulagen im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind hierfür Beträge in Höhe entsprechender Zulagen vergleichbarer Heime abzusetzen.“
3. In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) In den Fällen des § 6 Abs. 3 des Wohngeldgesetzes ist eine Wohngeld-Lastenberechnung nicht aufzustellen.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird Buchstabe a nach dem Wort „Wohnraums“ wie folgt ergänzt:
- „im Sinne der §§ 2, 16 und 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1805) und der §§ 2, 10 und 11 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1980 (Amtsblatt des Saarlandes S. 802)“.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
- „b) der Modernisierung im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 sowie § 4 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 993);“.
- c) In Absatz 2 wird der Hinweis auf die Änderung der Ablösungsverordnung wie folgt gefaßt:
- „ , zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 785);“.
5. In § 14 Abs. 2 werden der für Instandhaltungskosten angegebene Betrag von „7,90 Deutsche Mark“ in „9,40 Deutsche Mark“ und der für Betriebskosten angegebene Betrag von „6 Deutsche Mark“ in „8 Deutsche Mark“ geändert.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Dies gilt auch, wenn eine gepachtete Landzulage von der Kleinsiedlung oder landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle räumlich getrennt ist.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fernheizung“ durch die Worte „Fernwärme- und Fernwarmwasserversorgung“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Worte werden angefügt:
- „es sei denn, diese Räume oder Flächen werden von anderen Personen als dem Antragberechtigten und seinen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
1. Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. zur Deckung der Kosten des Betriebs von Fernwärme- und Fernwarmwasserversorgungsanlagen und“.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „§ 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.“
- c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Wenn für die Überlassung einer Garage an einen anderen ein geringeres Entgelt ortsüblich ist, kann ein Betrag von weniger als 480, aber mindestens von 360 Deutsche Mark im Jahr abgesetzt werden.“
8. § 19 erhält folgende Fassung:
- „§ 19
Überleitungsvorschrift
- Ist am 1. Januar 1981 über einen vorher gestellten Antrag auf Wohngeld noch nicht entschieden, so ist

für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1980 das bis dahin geltende Recht anzuwenden.“

Artikel 2

Neufassung der Wohngeldverordnung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann die Wohngeldverordnung in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Wohngeldgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1981

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Bekanntmachung der Neufassung der Wohngeldverordnung

Vom 8. Januar 1981

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 8. Januar 1981 (BGBl. I S. 33) wird nachstehend der Wortlaut der Wohngeldverordnung in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Wohngeldverordnung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 607),
2. die nach Artikel 3 am 1. Januar 1978 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2534),
3. die nach Artikel 4 am 1. Januar 1981 in Kraft getre-

tene Dritte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 8. Januar 1981 (BGBl. I S. 33).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 36 Nr. 1 und 2 des Zweiten Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1862),
- zu 2. des § 36 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1977 (BGBl. I S. 1685),
- zu 3. des § 36 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741).

Bonn, den 8. Januar 1981

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Wohngeldverordnung (WoGV)

Erster Teil

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Miete und der Mietwert im Sinne des Wohngeldgesetzes sind nach den Vorschriften des Zweiten Teils dieser Verordnung zu ermitteln.

(2) Die Belastung im Sinne des Wohngeldgesetzes ist nach den Vorschriften des Dritten Teils dieser Verordnung zu berechnen.

Zweiter Teil

Wohngeld-Mietenermittlung

§ 2

Miete

(1) Als Miete ist der Betrag zugrunde zu legen, der für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu bezahlen ist einschließlich der vom Mieter zu bezahlenden Umlagen, Zuschläge und Vergütungen; dazu gehören auch Beträge, die auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung an einen Dritten zu bezahlen sind.

(2) Zur Miete gehören nicht Vergütungen für Leistungen, die nicht die eigentliche Wohnraumnutzung betreffen, namentlich Vergütungen für die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens.

§ 3

Mietvorauszahlungen und Mieterdarlehen

(1) Ist die Miete ganz oder teilweise im voraus bezahlt worden (Mietvorauszahlung), sind die im voraus bezahlten Beträge so zu behandeln, als ob sie jeweils in dem Zeitraum bezahlt worden wären, für den sie bestimmt sind.

(2) Hat der Mieter dem Vermieter ein Mieterdarlehen gegeben und wird die Forderung des Mieters aus dem Mieterdarlehen ganz oder teilweise mit der Miete verrechnet, so gehören zur Miete auch die Beträge, um die sich die Miete hierdurch tatsächlich vermindert.

§ 4

Sach- und Dienstleistungen des Mieters

(1) Erbringt der Mieter Sach- oder Dienstleistungen für den Vermieter und wird deshalb die Miete ermäßigt, so ist die ermäßigte Miete zugrunde zu legen.

(2) Erbringt der Mieter Sach- oder Dienstleistungen für den Vermieter und erhält er dafür von diesem eine bestimmte Vergütung, so ist diese Vergütung ohne Einfluß auf die Miete.

§ 5

Nicht feststehende Betriebskosten

Stehen bei der Entscheidung über den Antrag auf Mietzuschuß die Umlagen für Betriebskosten ganz oder teilweise nicht fest, so sind Erfahrungswerte als Pauschbeträge anzusetzen.

§ 6

Außer Betracht bleibende Kosten, Zuschläge und Vergütungen

(1) Sind die in § 5 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes bezeichneten Kosten, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist, oder können die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes bezeichneten Betriebskosten im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so bleiben sie in Höhe der folgenden Pauschbeträge außer Betracht:

1. für Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder Fernwärmeversorgungsanlagen 1,60 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
2. für Kosten des Betriebs zentraler Warmwasser- oder Fernwarmwasserversorgungsanlagen 0,30 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
3. für Untermietzuschläge je Untermietverhältnis 5 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von einer Person benutzt wird, oder 10 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von 2 oder mehr Personen benutzt wird;
4. für Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, 30 vom Hundert der auf diesen Raum entfallenden Miete;
5. für Vergütungen für die Überlassung von
 - a) Möbeln, ausgenommen übliche Einbaumöbel, bei Vollmöblierung 20 vom Hundert der auf den vollmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete, bei Teilmöblierung 10 vom Hundert der auf den teilmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete,
 - b) Waschmaschinen 12 Deutsche Mark monatlich,
 - c) Kühlschränken 8 Deutsche Mark monatlich.

(2) Folgende Kosten fallen unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes:

1. bei zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen sowie zentralen Warmwasserversorgungsanlagen die in Nummer 4 Buchstaben a, b und d sowie in Nummer 5 Buchstaben a und c der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 785), bezeichneten Betriebskosten,
2. bei Anlagen zur Versorgung mit Fernwärme und Fernwarmwasser von den in Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe b der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung bezeichneten Kosten
 - a) der Arbeitspreis,
 - b) die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen und
 - c) im Grundpreis enthaltene Kosten des Betriebs. Der Miete sind jedoch im Grundpreis enthaltene Beträge für Kapitalkosten, Abschreibungen sowie für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten zuzurechnen.

(3) Bei der Ermittlung des Mietwertes nach § 8 und der Untermiete sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Miete bei Wohnraumnutzung in Heimen

(1) Von dem Gesamtentgelt, das der Bewohner eines Heimes für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum und andere Leistungen erheblichen Umfangs wie Beköstigung und Pflege entrichtet, sind bei der Belegung eines Raumes mit einem Bewohner 20 vom Hundert, mit mehreren Bewohnern 15 vom Hundert als Miete anzusetzen. Sind in dem Gesamtentgelt gesondert erhobene Zulagen, insbesondere für erhöhte Pflege, enthalten, die erkennbar nicht auf die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum entfallen, so ist der nach Satz 1 maßgebende Vohundertersatz nur auf das übrige Entgelt anzuwenden. Können solche im Gesamtentgelt enthaltene Zulagen im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind hierfür Beträge in Höhe entsprechender Zulagen vergleichbarer Heime abzusetzen.

(2) § 6 ist nicht anzuwenden.

§ 8

Mietwert

(1) Als Mietwert für Wohnraum soll der Betrag zugrunde gelegt werden, der der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Dabei sind Unterschiede des Mietwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung des Wohnraums, durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

(2) Der Mietwert ist zu schätzen, wenn ein der Miete für vergleichbaren Wohnraum entsprechender Betrag nicht zugrunde gelegt werden kann.

Dritter Teil

Wohngeld-Lastenberechnung

§ 9

Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung

(1) Die Wohngeld-Lastenberechnung ist aufzustellen zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaleinstand und der Bewirtschaftung, die auf den eigengenutzten Wohnraum entfällt. Als eigengenutzter Wohnraum ist der Wohnraum anzusehen, der vom Antragberechtigten und den zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern zu Wohnzwecken benutzt wird.

(2) Bei der Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung ist von der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Belastung auszugehen. Ist die Belastung für das dem Bewilligungszeitraum vorangegangene Kalenderjahr feststellbar und ist eine Änderung im Bewilligungszeitraum nicht zu erwarten, so ist von dieser Belastung auszugehen.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 3 des Wohngeldgesetzes ist eine Wohngeld-Lastenberechnung nicht aufzustellen.

§ 10

Gegenstand und Inhalt der Wohngeld-Lastenberechnung

(1) Die Wohngeld-Lastenberechnung ist aufzustellen

1. bei einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle für das Gebäude,
2. bei einer Eigentumswohnung für den im Sondereigentum stehenden Wohnraum und den damit verbundenen Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,
3. bei einer Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts für den Wohnraum und den Teil des Grundstücks, auf den sich das Dauerwohnrecht erstreckt,
4. bei einem landwirtschaftlichen Betrieb für den Wohnteil.

(2) In die Wohngeld-Lastenberechnung sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 auch zugehörige Nebengebäude, Anlagen und bauliche Einrichtungen sowie das Grundstück einzubeziehen. Das Grundstück besteht aus den überbauten und den dazugehörigen Flächen.

(3) In der Wohngeld-Lastenberechnung sind die Fremdmittel und die Belastung auszuweisen.

§ 11

Fremdmittel

(1) Fremdmittel im Sinne dieser Verordnung sind

1. Darlehen,
2. gestundete Restkaufgelder,
3. gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks außer der Hypothekengewinnabgabe

ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht.

(2) Werden Beihilfen aus Gründen, die der Antragberechtigte oder ein zu seinem Haushalt rechnendes Familienmitglied zu vertreten hat, in Darlehen umgewandelt, so sind diese Darlehen keine Fremdmittel im Sinne dieser Verordnung.

§ 12

Ausweisung der Fremdmittel

(1) Als Fremdmittel sind in der Wohngeld-Lastenberechnung nur auszuweisen

1. mit dem Umstellungsbetrag:

die auf Deutsche Mark umgestellten Fremdmittel, die am 20. Juni 1948, in Berlin am 24. Juni 1948 und im Saarland am 1. April 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren, im Saarland außerdem die auf Deutsche Mark umgestellten Fremdmittel, die in der Zeit vom 2. April 1948 bis zum 5. Juli 1959 aufgenommen wurden und zur Finanzierung der in Nummer 2 genannten Zwecke gedient haben;

2. mit dem Nennbetrag:

die Fremdmittel, die nach dem 20. Juni 1948, in Berlin nach dem 24. Juni 1948 und im Saarland nach dem 5. Juli 1959 der Finanzierung folgender Zwecke gedient haben:

- a) des Neubaus, des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung, des Ausbaus oder der Erweiterung des Gebäudes oder des Wohnraums im Sinne der §§ 2, 16 und 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1805) und der §§ 2, 10 und 11 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1980 (Amtsblatt des Saarlandes S. 802);
- b) der Modernisierung im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 sowie § 4 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 993);
- c) der nachträglichen Errichtung oder des nachträglichen Ausbaus einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder des nachträglichen Anschlusses an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen;
- d) des Kaufpreises und der Erwerbskosten für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung.

(2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Fremdmittel nach den dort genannten Stichtagen durch andere Fremdmittel ersetzt worden, so sind in der Wohngeld-Lastenberechnung die anderen Mittel an Stelle der ersetzten Mittel höchstens mit dem Betrag auszuweisen, der bis zur Ersetzung noch nicht getilgt war, im Falle der Ablösung im Sinne der Ablösungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1966 (BGBl. I S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 785), jedoch nur mit dem Ablösungsbetrag. Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn an Stelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel tritt.

(3) Ist für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fremdmittel Kapitaldienst nicht oder nicht mehr zu leisten, sind sie in der Wohngeld-Lastenberechnung nicht auszuweisen.

§ 13

Belastung aus dem Kapitaldienst

(1) Als Belastung aus dem Kapitaldienst sind auszuweisen

1. die Zinsen und laufenden Nebenleistungen, insbesondere Verwaltungskostenbeiträge der ausgewiesenen Fremdmittel,
2. die Tilgungen der ausgewiesenen Fremdmittel,
3. die laufenden Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel,
4. die Erbbauzinsen, Renten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen zur Finanzierung der in § 12 genannten Zwecke.

Als Tilgungen sind auch die Prämien für Personenversicherungen zur Rückzahlung von Festgeldhypotheken in Höhe von 2 vom Hundert des ausgewiesenen Fremdmittels auszuweisen.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannte Belastung aus dem Kapitaldienst darf höchstens die vereinbarte Jahresleistung angesetzt werden. Ist die tatsächliche Leistung oder war im Falle des § 12 Abs. 2 die Leistung für das ersetzte Mittel geringer, so ist die geringere Leistung anzusetzen.

§ 14

Belastung aus der Bewirtschaftung

(1) Als Belastung aus der Bewirtschaftung sind Instandhaltungskosten, Betriebskosten und Verwaltungskosten auszuweisen.

(2) Als Instandhaltungskosten sind 9,40 Deutsche Mark, als Betriebskosten 8 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und Nutzfläche der Geschäftsräume im Jahr und die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung entrichtete Grundsteuer anzusetzen. Als Verwaltungskosten sind die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung an einen Dritten für die Verwaltung geleisteten Beträge anzusetzen. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus dürfen Bewirtschaftungskosten nicht angesetzt werden.

§ 15

Nutzungsentgelte, Pachtzinsen und Fernheizungskosten

(1) Leistet der Antragberechtigte an Stelle des Kapitaldienstes, der Instandhaltungskosten, der Betriebskosten und der Verwaltungskosten ein Nutzungsentgelt an einen Dritten, so ist das Nutzungsentgelt in der Wohngeld-Lastenberechnung in Höhe der nach den §§ 13 und 14 ansetzbaren Beträge anzusetzen. Soweit die nach den §§ 13 und 14 ansetzbaren Beträge im Nutzungsentgelt nicht enthalten sind und vom Antragberechtigten unmittelbar an den Gläubiger entrichtet werden, sind diese Beträge dem Nutzungsentgelt hinzuzurechnen. Soweit eine Aufgliederung des Nutzungsentgelts nicht möglich ist, ist in der Wohngeld-Lastenberechnung das gesamte Nutzungsentgelt anzusetzen.

(2) Gehört zu einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle eine gepachtete Landzusage, so ist auch der Pachtzins für diese Landzu-

lage anzusetzen. Dies gilt auch, wenn eine gepachtete Landzulage von der Kleinsiedlung oder landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle räumlich getrennt ist.

(3) Bezahlt der Antragberechtigte Beträge zur Deckung der Kosten für die Fernwärme- und Fernwarmwasserversorgung, so sind diese Beträge mit Ausnahme der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Kosten in der Wohngeld-Lastenberechnung anzusetzen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Außer Betracht bleibende Belastung

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Wohngeldgesetzes bleibt die Belastung insoweit außer Betracht, als sie auf die in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten Räume oder Flächen entfällt, die von dem Antragberechtigten oder einem zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglied ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt werden. Soweit die Belastung auf Räume oder Flächen entfällt, die zum Wirtschaftsteil einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle gehören, wird sie jedoch berücksichtigt, es sei denn, diese Räume oder Flächen werden von anderen Personen als dem Antragberechtigten und seinen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes sind von dem Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Räumen oder Flächen an einen anderen die darin enthaltenen Beträge

1. zur Deckung der Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. zur Deckung der Kosten des Betriebs von Fernwärme- und Fernwarmwasserversorgungsanlagen und
3. für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen

abzusetzen. § 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für eine Garage, die Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung ist, soll ein Betrag von 480 Deutsche Mark im Jahr von der Belastung abgesetzt werden. Wenn für die Überlassung einer Garage an einen anderen ein geringeres Entgelt ortsüblich ist, kann ein Betrag von weniger als 480, aber mindestens von 360 Deutsche Mark im Jahr abgesetzt werden. Ist die Garage einem anderen gegen ein höheres Entgelt als den in Satz 1 genannten Betrag überlassen, so ist das Entgelt in voller Höhe abzusetzen.

(4) Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes sind insbesondere Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen, Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehen. Als Dritter gilt auch der Miteigentümer, der nicht zum Haushalt des Antragberechtigten rechnet.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 17

(Aufhebung von Vorschriften)

§ 18

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Wohngeldgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Überleitungsvorschrift

Ist am 1. Januar 1981 über einen vorher gestellten Antrag auf Wohngeld noch nicht entschieden, so ist für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1980 das bis dahin geltende Recht anzuwenden.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1980 – 1 BvL 122/78, 1 BvL 61/79, 1 BvL 21/77 –, ergangen auf Vorlagen des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und des Sozialgerichts Bayreuth, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 17 Nummer 2, § 15 Nummer 10 b in Verbindung mit § 32 Absatz 1 des Neunzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Neunzehntes Rentenanpassungsgesetz – 19. RAG) vom 3. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1373) verstößen,

soweit sie zur Folge haben, daß bis zum 30. Juni 1976 für Enkel ein Kinderzuschuß zur Knappschaftsrente (§ 60 Absatz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes) und zur Versichertenrente (§ 1262 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung) nur gewährt wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Bundeskindergeldgesetzes „vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind“,

gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und sind nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 17. Dezember 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 1980 – 2 BvF 3/77 –, ergangen auf Antrag der Bayerischen Staatsregierung, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz) vom 7. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2658) ist mit Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. Dezember 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1980 – 1 BvR 290/78 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 15 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 8 Buchstaben c und d des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom 28. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2841) ist mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Ver-

bindung mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar und nichtig, soweit die erste Erteilung eines Falknerjagdscheins davon abhängig ist, daß der Bewerber im Rahmen der Jägerprüfung eine Schießprüfung ablegen und ausreichende Kenntnisse des Waffenrechts, der Waffentechnik und der Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen) nachweisen muß.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. Januar 1981

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn

Vom 6. Januar 1981

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 19. Dezember 1980 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„S-Bahn München, 1. Baustufe, 2. Bauabschnitt, Bau einer 110 kV-Bahnstromleitung von Gemeindegrenze Königsdorf/Geretsried nach Wolfratshausen (Mast 38 bis Mast 67/Unterwerk)“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 6. Januar 1981

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Berichtigung
der Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe
nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1981**

Vom 22. Dezember 1980

In § 1 Satz 2 der Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1981 vom 17. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2285) lautet die Zahl „4,3“ für Niedersachsen richtig „4,2“.

Bonn, den 22. Dezember 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Zydek

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
14. 12. 80 Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	4 8. 1. 81	19. 2. 81
14. 12. 80 Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn) 96-1-2-20	4 8. 1. 81	19. 2. 81

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
8. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3194/80 des Rates zur Festsetzung des Richtsatzes für den Fettgehalt der nach Irland und dem Vereinigten Königreich eingeführten standardisierten Vollmilch für das Milchwirtschaftsjahr 1981/82	11. 12. 80	L 333/3
8. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3195/80 des Rates zur Festsetzung der Auslöschungspreise für Tafelwein für die Zeit vom 16. Dezember 1980 bis 15. Dezember 1981	11. 12. 80	L 333/4
8. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3196/80 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors	11. 12. 80	L 333/6
10. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3202/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 hinsichtlich der besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse infolge des Beitritts Griechenlands	11. 12. 80	L 333/17
10. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3203/80 der Kommission zur Änderung mehrerer weinwirtschaftlicher Verordnungen infolge des Beitritts Griechenlands betreffend die Begleitdokumente, die Einfuhrlizenzen sowie die Regelung von Verschnitt und Weinbereitung in den Freizonen der Gemeinschaft	11. 12. 80	L 333/18
10. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3204/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/79 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein infolge des Beitritts Griechenlands	11. 12. 80	L 333/20
10. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3205/80 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein infolge des Beitritts Griechenlands	11. 12. 80	L 333/21
Andere Vorschriften			
8. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3193/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 über den Zollwert der Waren	11. 12. 80	L 333/1
8. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3211/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für nordamerikanische Seehechte (<i>Merluccius bilinearis</i>) der Tarifstelle ex 03.01 B I q) des Gemeinsamen Zolltarifs (1981)	12. 12. 80	L 334/1
8. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3212/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorene Filets vom Kabeljau der Tarifstelle 03.01 B II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs (1981)	12. 12. 80	L 334/4
8. 12. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3213/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 Kilogramm oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs (1981)	12. 12. 80	L 334/7
11. 12. 80	Entscheidung Nr. 3219/80/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 33/56 über die von den Unternehmen der Stahlindustrie zu erstattenden Meldungen über deklassierte Stahlerzeugnisse und Stahlerzeugnisse zweiter Wahl	12. 12. 80	L 334/36

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48.– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 358. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 238 vom 20. Dezember 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 238 vom 20. Dezember 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.